

ALLGEMEINE TICKET-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („ATGB“) DES SPORT-CLUB FREIBURG E.V.

1. Geltungsbereich der ATGB

1.1 Anwendungsbereich:

Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten wie Sonder-tickets i.S.d. Ziffer 5.6 (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) des Sport-Club Freiburg e.V., Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg („SCF“) oder der vom SCF autorisierten Dritten („**autorisierte Verkaufs-/Ausgabestellen**“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen der Lizenzmannschaft oder anderer Mannschaften des SCF, insbesondere der (Frauen)-Mannschaft; Stadionführungen), die vom SCF zumindest mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im Stadion an der Schwarzwaldstraße in Freiburg (aktuell Dreisamstadion) und/oder im Europa-Park Stadion, Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg („**Europa-Park Stadion**“) (gemeinsam „**Stadion**“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten ergänzend oder ersetzend gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungen in einer anderen Spielstätte des SCF als dem Stadion stattfinden.

1.2 Auswärtstickets:

Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets mit Geltung für Auswärtsspiele des SCF („**Auswärtstickets**“) begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom SCF oder von autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten diese ATGB mit den genannten Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem SCF diese ATGB Vorrang. Rechtsverhältnisse, die den Kunden überhaupt erst dazu berechtigen, Angebote für den Erwerb von Eintrittskarten für Spiele bei dem jeweiligen Heimclub abzugeben (z.B. die Zuteilung von Promo-Codes), sind von diesen ATGB nicht umfasst.

1.3 Gästetickets:

Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadionzutritt bei einem Spiel des Gastclubs im Stadion begründet wird. Sollten diese ATGB Regelungen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, die dieser bei Verkauf der Tickets einbezogen hat, etwa den ATGB des Gastclubs, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem SCF diese ATGB Vorrang.

1.4 Zweitmarkt-Tickets:

Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets begründet wird, die über den offiziellen Ticketzweitmarkt des SCF (abrufbar unter <https://heimspiele-scfreiburg.reservix.de/>; „**Ticketzweitmarkt**“) erworben worden sind.

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege:

Tickets für die Veranstaltungen des SCF sind grundsätzlich nur beim SCF, bei autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen (inkl. Gastclub) oder über den Ticketzweitmarkt gemäß Ziffer 1.4 zu beziehen. Ob eine Verkaufs-/Ausgabestelle vom SCF autorisiert ist, kann unter der Kontaktadresse unter Ziffer 16 abgefragt oder unter <https://www.scfreiburg.com/faq> unter der Rubrik „Tickets“ eingesehen werden. Sollten für den Ticketerwerb bei den autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen von diesen ATGB abweichende Bestimmungen gelten, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem SCF diese ATGB Vorrang.

2.2 Online-Bestellung:

Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets durch Auslösung der Bestellung des Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz des SCF unter <https://www.scfreiburg.com/> dafür vorgesehenen Online-Befehl, gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem SCF ab. Der SCF bestätigt den Eingang

des Vertragsangebotes online („**Bestellbestätigung**“). Die Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte). Erst mit Übermittlung (inkl. elektronischem Versand z.B. bei print@home- oder mobile-Tickets oder Übermittlung per App) bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 7.3) kommt der Vertrag zwischen dem SCF und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.3 Sonstige Bestellung:

Bei Bestellung, über Callcenter-Kauf und beim persönlichen Kauf am Ticketschalter (soweit vorhanden), oder beim Kauf bei einer des SCF autorisierten Verkaufs-/Ausgabestelle kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt der Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei print@home- oder mobile-Tickets oder Übermittlung per App oder Übergabe bzw. Hinterlegung der Tickets für den Kunden gemäß Ziffer 7.3) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Besondere Regelungen und BOT-Käufe:

Der SCF behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende maximale Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

Unabhängig vom Bezugsweg nach Ziffer 2.1 ist jeder Ticketbezug unter Verwendung automatisierter Verfahren, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), unzulässig und berechtigt den SCF, eine Bestellung nicht anzunehmen bzw. zu stornieren sowie zur Verhängung einer Vertragsstrafe im Einklang mit Ziffer 13.

2.5 Zuteilung anderer Tickets:

Sofern der Kunde eingewilligt hat, ist der SCF im Fall eines Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächstniedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu limitieren.

2.6 Besuchsrecht:

Der SCF als Ticketaussteller will den Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die die Tickets als Kunde beim SCF oder einer autorisierten Verkaufs-/Ausgabestelle, über den Ticketzweitmarkt oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 erworben haben und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.4) erfüllen. Der SCF gewährt daher nur seinen Kunden die durch in oder auf dem Ticket verankerte Identifizierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, z.B. 2D-Barcode, QR-Code oder vergleichbares, Rechnungsnummer, Warenkorbnummer) identifizierbar sind und/oder gegenüber Zweiterwerb, die nach Ziffer 10.3 Tickets zulässig erworben haben und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.4) erfüllen, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Kunde ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des SCF und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des SCF anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben; dies kann auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers einschließen. Tickets, die auf vom SCF nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer; deren Nutzung kann Rechtsfolgen nach Ziffer 10.6 und 11.3 auslösen. Der SCF erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der SCF wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Kunde und Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

3. Einführung einer Multifunktionskarte

Der SCF behält sich das Recht vor, einen neuen Service der Multifunktionskarte („**Multifunktionskarte**“) einzuführen. Auf der Multifunktionskarte des SCF kann ausschließlich ein Besuchsrecht für den Inhaber der Multifunktionskarte freigeschaltet werden. Der SCF ist nur verpflichtet, dem Inhaber, der im Besitz einer Multifunktionskarte ist, den Zugang zum Stadion zu gewähren, wenn die gebuchten und bezahlten Leistungen elektronisch freigeschaltet sind. Allein der Aufdruck einer Zugangsberechtigung auf der Multifunktionskarte ohne eine Freischaltung berechtigt ausdrücklich nicht zum Zugang zum Stadion.

4. Dauerkarte

4.1 Dauerkarte:

Eine Saison-Dauerkarte („**Dauerkarte**“) berechtigt den Kunden grundsätzlich, diejenigen im Bundesligabetrieb stattfindenden Veranstaltungen des SCF im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit ihr auch Vorrechte (z.B. Vorkaufsrechte in Bezug auf sonstige Tickets) verbunden sein. Details zu den Leistungsinhalten sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website des SCF unter <https://www.scfreiburg.com/> zu entnehmen. Zum Besuch von nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte angegebenen Spielen (z.B. Sonderspiele, Freundschafts- oder Relegationsspiele), berechtigt die Dauerkarte ausdrücklich nicht, es sei denn, der SCF gibt vor den jeweiligen Spielen abweichende Regelungen bekannt. Eine Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (in der Regel 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres oder aufgrund einer Verschiebung des vom SCF in Textform kommunizierten abweichenden Zeitraumes). Dauerkarten werden grundsätzlich personalisiert ausgegeben.

Die Höhe des Preises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Dauerkarten richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des SCF („**Preisliste**“) – abrufbar unter <https://www.scfreiburg.com/>. Bei Abhandenkommen oder Defekt der Dauerkarte beträgt die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung 15,- € zzgl. ggf. anfallender Versandkosten, sofern der entsprechende Umstand nicht auf einem Verschulden des SCF beruht. Für Dauerkartenkunden besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

4.2 Überbelegung:

Sollten aus wichtigem Grund, vom SCF im Zusammenhang mit der Stadionöffnung oder Zuschauerzulassung bestimmte Anforderungen zu erfüllen sein (z.B. verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebene Zutrittsbeschränkungen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen), kann es dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt an, dass der SCF in diesem Fall berechtigt ist, die Vergabe der Tickets transparent und diskriminierungsfrei zu bestimmen und auch einzelne grundsätzlich bereits erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung der Besuchsrechte durch den SCF wird den betroffenen Kunden der bereits gezahlte Preis (bei Dauerkarten ggf. anteilig) zurück-erstattet oder nicht berechnet. Ziffer 9.6 gilt entsprechend.

4.3 Bedingungen des Dauerkartenerwerbs und außerordentliche Kündigung:

Mit Ende der Laufzeit verliert eine Dauerkarte automatisch ihre Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Besuchsrecht. Eine vorzeitige Kündigung der Dauerkarte durch den Kunden, die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion auf Antrag des Kunden („**Umsetzung**“) und/oder die dauerhafte Umschreibung der Dauerkarte auf eine andere Person („**Abtretung**“) ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Partei, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den SCF gemäß § 314 Abs. 1 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn der SCF nach Maßgabe der Ziffern 10.6, 11.9, 11.11 und/oder 11.12 dieser ATGB dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen gegen den Kunden auszusprechen. Der SCF hat in diesen Fällen das Recht, auch weitere vom Kündigungsgrund betroffene Dauerschuldverhältnisse außerordentlich zu kündigen (z.B. ein Kunde besitzt mehrere Dauerkarten oder eine Mitgliedschaft beim SCF). Im Fall einer unzulässigen Weitergabe der Dauerkarte durch den Kunden nach Ziffer 10.2 ist der SCF ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe des Restbetrages, welcher dem Kunden ggf. aufgrund ausstehender Spiele als Rückerstattung anteilig zustehen würde, in Einklang mit Ziffer 13 zu verhängen.

Der SCF beabsichtigt ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung und in eigenem Ermessen, dem Dauerkarten-Kunden vor Ablauf der Vertragszeit ein Angebot auf Abschluss eines unabhängigen Folgevertrages für die Folgesaison in Form eines Anschreibens schriftlich, per E-Mail oder im Online-Ticketshop des SCF (abrufbar unter <https://www.scfreiburg.com/tickets/>) zu unterbreiten. Der Dauerkarten-Kunde kann dieses Angebot innerhalb der im Anschreiben genannten Frist und in der darin vorgesehenen Art und Weise zu den im Anschreiben mitgeteilten Bedingungen annehmen. Mit fruchtlosem Ablauf der benannten Frist erlischt das Angebot des SCF ersatzlos.

4.4 Sondermodelle:

Der SCF kann nach eigenem Ermessen zeitweise Dauerkarten-Sondermodelle anbieten. Das Angebot von Dauerkarten-Sondermodellen ist stets mit einem bestimmten Anlass oder Zweck verbunden, der von dem SCF jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich von den Regelungen nach dieser Ziffer 4. abweichende Sonderregelungen gelten können. Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

5. Ermäßigte Tickets

5.1 Ermäßigungsberechtigung:

Ermäßigte Tickets sind nur in bestimmten Preiskategorien verfügbar und können nur erworben werden, wenn die Ermäßigungsberechtigung sowohl bei Ticketerwerb als auch bei Stadionzutritt vorliegt. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, ist der Normalpreis zu zahlen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung beim Kunden erfüllt sind. Kinder zwischen sechs (6) und dreizehn (13) Jahren, Schüler in Vollzeit (Schülerschein), Studenten (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes BFD (amtl. Nachweis), Mitglieder der Freiburger Fangemeinschaft (FG-Mitgliedsausweis), Schwerbehinderte ab 50% sowie weitere vom SCF bekanntgegebene Berechtigungsgruppen für den Inklusionsblock (07) des SCF, Rentner und Inhaber des Freiburg-Passes gegen Vorlage eines entsprechenden (amtlichen) Ausweises, erhalten ermäßigte Tickets. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ermäßigte Sitzplatztickets für Kinder zwischen sechs (6) und dreizehn (13) Jahren sowie für Personen mit einer körperlichen und geistigen Einschränkung, welche auf eine Begleitperson angewiesen sind (Schwerbehindertenausweis mit der Kennzeichnung „B“), sind nur in bestimmten Kategorien verfügbar, so dass nur ein begrenztes Kontingent zur Verfügung steht. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist grundsätzlich der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Für die Berechtigung zu einer Ermäßigung bei Erwerb einer Dauerkarte ist jeweils der 01.07. eines Jahres (Saisonbeginn, ggf. abweichend) ausschlaggebend. Ändert sich im Laufe der Saison die Berechtigung zu einer Ermäßigung, muss die ermäßigte Dauerkarte in der Geschäftsstelle/im Ticketcenter aufgewertet werden und die Differenz zum neuen Ticket bezahlt werden (siehe hierzu Ziffer 5.5).

5.2 Ermäßigungsnachweis:

Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis (vgl. Ziffer 5.1) ist beim Erwerb der Tickets bzw. der Dauerkarte vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Missbräuchliche Zuwiderhandlungen in Bezug auf Ermäßigungsnachweis oder -berechtigung können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

5.3 Kindertickets:

Jedes Kind (ab Geburt) benötigt eine Zutrittsberechtigung in Form eines (kostenpflichtigen) Tickets. Kindertickets können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz eines Kindertickets erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion.

5.4 Schoßkarte:

Kinder bis zum Ende des sechsten (6) Lebensjahres, d.h. bis einschl. fünf (5) Jahre, haben in Begleitung eines Erwachsenen, der im Besitz eines gültigen Sitzplatz-Tickets ist, Zutritt zu den Sitzplatzkategorien. Hierzu ist am Spieltag selbst am Stadion eine personalisierte Schoßkarte zu erwerben, für deren Ausstellung vom SCF eine Servicegebühr nach der Preisliste erhoben werden kann. Für das Kind besteht jedoch kein Sitzplatzanspruch. Zutritt zum Stehplatzbereich wird nicht gewährt.

5.5 Weitergabe und Aufwertung:

Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt und gemäß Ziffer 5.2 nachweist, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („**Aufwertung**“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom SCF eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Entfällt die Ermäßigungsberechtigung eines Dauerkarteneinhabers während der jeweiligen Saison, ist eine Aufwertung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung für den jeweiligen Spieltag vorzunehmen. Tritt die Ermäßigungsberechtigung (z.B. Renteneintritt) erst während der Saison ein, kann eine ermäßigte Dauerkarte bereits zu Saisonbeginn erworben werden; in diesem Fall ist eine Aufwertung für alle Veranstaltungen bis zum tatsächlichen Eintritt der Ermäßigungsberechtigung vorzunehmen. Für Dauerkarten von Rollstuhlfahrern sowie weitere vom SCF bekanntgegebene Berechtigungsgruppen für den Inklusionsblock (07) des SCF und, falls anwendbar, deren Begleitperson gilt die Möglichkeit der Aufwertung durch den neuen Ticketinhaber nicht. Diesen Personen stehen im Stadion spezielle Plätze zur Verfügung, weshalb eine Weitergabe nur möglich ist, wenn auch der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen der betroffenen Dauerkarte erfüllt.

5.6 Sondertickets:

Der SCF kann nach eigenem Ermessen Tickets ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. von Gebühren ausgeben („**Sondertickets**“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom SCF jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für übrige Tickets nach diesen ATGB Sonderregelungen gelten können.

5.7 Kombi-Tickets:

Der SCF kann nach eigenem Ermessen Tickets in Kombination mit der Berechtigung für den Kunden anbieten, öffentliche Nahverkehrsmittel im gesamten jeweiligen Tarifgebiet für die An- und Abreise zum/vom Stadion zu nutzen („Kombi-Ticket“). Verantwortlich für die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Kombi-Ticket bleibt ausschließlich die jeweilige Betreibergesellschaft des öffentlichen Nahverkehrs. Der Preis des Kombi-Tickets ist als Gesamtpreis des Tickets bereits in der Preisliste berücksichtigt und wird daher unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung durch den Kunden erhoben. Eine anteilige Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht. Auf Ziffer 20 wird ausdrücklich verwiesen.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Preise:

Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden gültigen Preisliste im Hinblick auf die jeweilige Veranstaltung – abrufbar unter <https://www.scfreiburg.com/tickets/>. Ticketbestellungen werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, EC-Karte, Kreditkarte, Barzahlung) bearbeitet. Zusätzlich zum Ticketpreis kann der SCF dem Kunden im Fall eines postalischen Ticketversands die Versandkosten (siehe dazu unter Ziffer 7.1) und/oder für Leistungen, die im Interesse des Kunden sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen. Diese Kosten ergeben sich für den Kunden im Rahmen des jeweiligen Bestellvorgangs nach Ziffer 2.2 bzw. Ziffer 2.3.

6.2 Stornierung:

Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist der SCF berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem SCF vorbehalten.

6.3 SEPA-Lastschriftmandat:

Erteilt der Kunde dem SCF ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den SCF verursacht wurde

7. Versand und Hinterlegung

7.1 Versand:

Der postalische Versand von Tickets in Papierform erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei der SCF das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Kunden zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zur Verfügung stellt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung beim Versand trägt der SCF. Die entsprechende Zustellung beim Kunden erfolgt regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Bestellbestätigung (vgl. Ziffer 2.2). Sofern der Zugang bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des Versands dem SCF unverzüglich unter der in Ziffer 16 angegebenen Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch den SCF erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8.3.

7.2 Elektronische Tickets:

Bei Übermittlung elektronischer Tickets (z.B. print@home, mobile-Tickets oder App) werden dem Kunden die bestellten Tickets elektronisch (z.B. per E-Mail) in Form eines digitalen Codes (z.B. 2D-Barcode, QR-Code oder vergleichbares) und im PDF-Format oder zum Abruf in einer mobilen App zum Abruf übermittelt. Bei Übermittlung eines elektronischen Tickets werden keine Versandgebühren erhoben. Der digitale Code für den Zugang zum Stadiongelände ist auf dem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone) dauerhaft verfügbar zu machen oder in gut lesbarer Qualität in A4-Papierform auszudrucken und bei der Veranstaltung mit sich zu führen. Nicht lesbare digitale Code oder Ausdrücke, die nicht auf ein Verschulden des SCF zurückzuführen sind, berechtigen grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Stadiongelände. Die Rechtsgrundlage für die damit jeweils einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO.

7.3 Hinterlegung:

Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch den SCF ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, ist im Einzelfall nach freiem Ermessen vom

SCF eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets an dem hierfür am Stadion eingerichteten Service-Center/Ticketkiosk zur Abholung möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Identifikationsdokumentes (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. Der SCF kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Servicegebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des SCF oder des vom SCF beauftragten Dritten vor.

8. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

8.1 Reklamation:

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl Bestellbestätigung als auch Ticket nach deren Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Fehlerfreiheit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar fehlerhaft sind, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigung oder des Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, bei einer sonstigen Bestellung gemäß Ziffer 2.3, bei der das Ticket übergeben wird und/oder im Fall hinterlegter Tickets nach Ziffer 7.3 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Fehlerhaft im Sinne dieser Ziffer 8.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der SCF dem Kunden gegen Vernichtung bzw. Aushändigung des reklamierten Tickets in Papierform kostenfrei ein neues Ticket aus; elektronische Tickets sperrt der SCF gegen entsprechenden Nachweis des Fehlers sowie der Legitimation des Kunden (z.B. Zusendung eines Screenshots unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer) und stellt kostenfrei ein neues elektronisches Ticket unter Behebung des Fehlers aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 8.3 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des SCF zurückzuführen ist.

8.2 Defekt:

Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt der SCF bei nachgewiesener Legitimation des Kunden unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das alte Ticket entsprechend frei. Dies gilt ausdrücklich nicht für technische Defekte, die eindeutig vom Kunden hervorgerufen wurden (z.B. Beschädigung der im oder auf dem Ticket verankerten Individualisierungsmerkmale (vgl. Ziffer 11.3 lit. c), Defekt des mobilen Endgeräts (z.B. Smartphone), nicht lesbarer Ausdruck etc.). Für die Neuausstellung können Servicegebühren nach der Preisliste erhoben werden, es sei denn, der SCF hat oder vom SCF beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

8.3 Abhandenkommen:

Der SCF ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), oder auf dem Postweg zu unterrichten. Der SCF ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach entsprechender Anzeige zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach entsprechender Anzeige, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Für die Neuausstellung kann vom SCF eine Servicegebühr nach der Preisliste erhoben werden. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der SCF Strafanzeige. Eine Neuausstellung anderer abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

9. Rücknahme und Erstattung

9.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht:

Auch wenn der SCF Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den SCF bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

9.2 Umtausch und Rücknahme:

Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig.

9.3 Verlegung oder Spielabbruch:

Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung im Fall einer bei Erwerb des/der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung, behalten die entsprechenden Tickets ihre Gültigkeit, es sei denn, es bestehen anderweitige behördliche und/oder gerichtliche Vorgaben. Der Kunde kann, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten, im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend) oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung an den SCF, im Fall elektronisch übermittelter Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung, nach Wahl des SCF entweder den entrichteten Ticketpreis – bei Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zugeteilt, es sei denn, die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Sofern aufgrund von behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen (insbesondere aufgrund von Immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen) einzelne Veranstaltungen nicht im Europa-Park Stadion durchgeführt werden können, sind sich die Parteien einig, dass dies keine Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag darstellt. Grundsätzlich verliert das Ticket für die jeweilige Veranstaltung ihre Gültigkeit, sofern es sich bei der örtlichen Verlegung der Veranstaltung um einen Wechsel des Stadions handelt (z.B. Veranstaltung findet in einer Ausweichspielstätte, wie im Europa-Park Stadion angesetzt und terminiert statt). Der SCF wird in diesem Fall, nach Möglichkeit, jedoch die dem Kunden in Bezug auf die Spiele im Europa-Park Stadion vertraglich zugesagten Leistungen in möglichst gleichartiger Weise im Stadion an der Schwarzwaldstraße oder in sonstigen Spielstätten („Ausweichspielstätte“) erbringen. Zudem besteht im Falle der Verlegung kein Anspruch des Ticketinhabers auf den ursprünglich erworbenen Platz im Stadion, insbesondere ist der SCF berechtigt, Tickets anderer Kategorie und/oder Anzahl zuzuweisen. Die Zuweisung des Tickets kann mittels Vorkaufrechts und/oder Losverfahren erfolgen. Die Erstattung des jeweiligen, ggf. anteiligen Kaufpreises, richtet sich nach Maßgabe dieser Ziffer. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der SCF hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des SCF sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige, spielplanmäßige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung noch nicht feststand.

9.4 Wiederholungsspiel:

Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. der Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 9.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit, es sei denn, der SCF weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend) oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu erklären. Es gelten die in Ziffer 9.3 geregelten Rücktrittsfolgen.

9.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss:

Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach verbandsseitiger oder behördlicher Maßgabe und/oder externer Umstände (z.B. höhere Gewalt, Wasserschäden) (ggf. teilweise) unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl der SCF als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Der SCF ist zudem in einem solchen Fall berechtigt, Dauerkarten für einzelne Veranstaltungen zu sperren. Der Rücktritt ist jeweils mindestens in Textform (E-Mail ausreichend), im Falle eines Rücktritts durch den betroffenen Kunden an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu erklären. Es gelten die in Ziffer 9.3 geregelten Rücktrittsfolgen.

9.6 Vergebliche Aufwendungen:

Der SCF haftet in den Fällen der Ziffern 9.3 bis 9.5 gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten), es sei denn, der SCF hat das jeweils die Änderung im Vertragsverhältnis auslösende Ereignis zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des SCF spricht im Einzelfall für einen Ersatz.

9.7 Umplatzierung:

Der Kunde erkennt an, dass der SCF aus wichtigem Grund (z.B. verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebene Zutrittsbeschränkungen oder sonstige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen) berechtigt ist, dem Kunden von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht seitens des Kunden weder ein Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Erstattung.

10. Nutzung und Weitergabe; Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe

10.1 Schützenswertes Interesse des SCF:

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der gegnerischen Mannschaften und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Ticketerwerb mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder der Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen), und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es sowohl im Interesse des SCF als auch dem Kunden und Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

10.2 Unzulässige Weitergabe:

Der Verkauf von Tickets bzw. die Vergabe von Sondertickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf sowie jede sonstige unzulässige Weitergabe bzw. jedes sonstige unzulässige Anbieten von Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem SCF und autorisierten Vorverkaufs-/Ausgabestellen vorbehalten. Als unzulässige/s und damit untersagte/s Weitergabe oder Anbieten gilt insbesondere,

- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei ebay, Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom SCF autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, StubHub, ticketbande etc.) zum Kauf bzw. zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben, ausdrücklich auch, wenn das Angebot, der Verkauf oder die Weitergabe ohne Gewinn oder Preisaufschlag erfolgt,
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Originalpreis nach der Preisliste des SCF weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d) Tickets an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e) Tickets ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des SCF kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
- f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht oder die in den letzten fünf Jahren aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- g) Tickets unter Verwendung einer fremden Identität und/oder Angabe einer dritten Person zu beziehen und/oder beziehen zu lassen,
- h) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, oder
- i) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist,
- j) Tickets weiterzuverkaufen, wenn diese Tickets unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets (vgl. Ziffer 2.4) oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe);
- k) das Anbieten der Abtretung einer Dauerkarte an einen potentiellen neuen Dauerkarteneinhaber, da die Abtretung von Dauerkarten gemäß Ziffer 4.3 ausgeschlossen ist.

10.3 Zulässige Weitergabe:

Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen oder gewerblichen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 10.2 vorliegt und

- a) die Weitergabe gemäß den nachfolgenden Regelungen zu Ziffer 10.3 über den offiziellen Ticketzeitmarkt des SCF (abrufbar unter <https://www.heimspiele-scfreiburg.reservierung.de/>) erfolgt, oder

- b) der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, Anschrift, sowie ggf. die E-Mail-Adresse) über den neuen Ticketinhaber an den SCF nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem SCF sowie der Verarbeitung seiner Daten durch den SCF einverstanden erklärt und (3) der SCF auf dessen Anforderung hin (z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebener Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen) unter Nennung des neuen Ticketinhabers (einschließlich der oben genannten Daten) rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder der SCF die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat,
- c) der Kunde den Zweiterwerber verpflichtet, im Falle der Weitergabe des Tickets an einen Dritten oder durch diesen an weitere Erwerber den Dritterwerber und entsprechend weitere Folgeerwerber jeweils entsprechend lit. b) zu verpflichten.
- d) Soweit seitens des SCF für ausgewiesene Heimspiele des SCF der Ticketzweitmarkt bereitgestellt wird, haben Ersterwerber von Tickets grundsätzlich die Möglichkeit, ein bereits persönlich erworbenes Heimspielticket zum erneuten Verkauf an einen anderen Ticketkäufer anzubieten. Hierfür muss online ein Kundenaccount eingerichtet worden sein. Der SCF behält sich in begründeten Einzelfällen das Recht vor, solche Angebote abzulehnen. Inhaber von Dauerkarten des SCF sind unter denselben Voraussetzungen berechtigt, das Recht zum Besuch eines Spieltags in gleicher Weise als Einzelticket anzubieten.
- e) Sobald ein Ticketinhaber sein Ticket als Zweitmarktanbieter in dem vom SCF bereitgestellten Zweitmarkt zum Weiterverkauf eingestellt hat, verpflichtet er sich für die Dauer des darin bestehenden Verkaufsangebotes, nicht über sein Recht aus diesem Ticket zu verfügen (z.B. Verkauf, Weitergabe, Zutritt zur Veranstaltung) und haftet im Falle entsprechender Verfügungen für dadurch entstehende Schäden. Der Zweitmarktanbieter kann sein Angebot, insofern kein Verkauf erfolgt ist, jederzeit vor Spielbeginn zurückziehen. Andernfalls wird sein Angebot entweder mit Zutritt zur Veranstaltung oder automatisch zum Spielbeginn vom SCF aus dem Zweitmarkt entfernt. In diesem Fall ist das zuvor angebotene Ticket weiterhin gültig und berechtigt zum Einlass. Der SCF informiert den Zweitmarktanbieter, sobald das Ticket erfolgreich veräußert wurde. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde sein Angebot nicht mehr zurücknehmen. Mit dem Abschluss der Veräußerung im Zweitmarkt verliert der Zweitmarktanbieter sein in seinem Ticket verbrieftes Recht zum Spielbesuch. Sein Ticket wird ungültig gemacht und der Eintritt somit verwehrt.
- f) Sofern ein gemäß Ziffer 10.3 lit. d) angebotenes Ticket (Zweitmarktticket) im vom SCF bereitgestellten Zweitmarkt einschließlich der Zahlung der vollständigen Vergütung an einen neuen Ticketinhaber (Zweitmarktkäufer) veräußert worden ist, erwirbt der vorherige Ticketinhaber (Zweitmarktanbieter) einen Anspruch auf Erstattung des von ihm beim Erwerb des weiterveräußerten Tickets gezahlten Ticketkaufpreis (inkl. MwSt. und ggf. gezahlter Gebühren, nicht jedoch Versand- und Bearbeitungskosten des SCF oder Dritter). Bezieht sich das Zweitmarktticket auf einen Spieltag aus einer Dauerkarte, so legt der SCF den anteiligen Erstattungsbetrag fest. Der SCF erteilt über diese Zahlung eine Gutschrift.

10.4 Ticketzweitmarkt:

Der SCF kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Möglichkeit einräumen, über den Ticketzweitmarkt unter <https://heimspiele-scfreiburg.reservix.de> ein bereits erworbenes Ticket für das jeweils ausgewiesene Spiel zum Weiterverkauf an potentielle Zweitmarkterwerber nach den folgenden Regelungen anzubieten.

- a) Vor Einstellen eines Tickets zum Weiterverkauf auf dem Ticketzweitmarkt muss sich der Kunde online unter „Mein Account“ im Ticketshop des SCF unter <https://heimspiele-scfreiburg.reservix.de> anmelden. Hier werden dem Kunden unter „ReSale“ die erforderlichen Anwendungen bereitgestellt. Der SCF behält sich in begründeten Einzelfällen das Recht vor, Angebote von Tickets auf dem Ticketzweitmarkt abzulehnen. Inhaber von Dauerkarten sind berechtigt, das Besuchsrecht für das jeweils ausgewiesene Spiel als Tagesticket anzubieten. Das Anbieten eines Tickets führt nicht zwangsläufig zu einem erfolgreichen Weiterverkauf über den Ticketzweitmarkt.
- b) Sobald ein Kunde ein Angebot für ein Ticket auf dem Ticketzweitmarkt zum Weiterverkauf eingestellt hat, verpflichtet er sich für die Dauer des eingestellten Angebotes, nicht über sein Recht aus diesem Ticket zu verfügen (z.B. Verkauf, Weitergabe, Zutritt zur Veranstaltung). Der Kunde haftet im Falle von Zuwiderhandlungen für dadurch entstehende Schäden. Zudem behält sich der SCF das Recht vor, entsprechend der Regelung in Ziffer 10.6 und/oder Ziffer 4.3 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber auszusprechen.
- c) Der SCF informiert den Kunden, sobald das Ticket erfolgreich auf dem Ticketzweitmarkt veräußert wurde. Vertragspartner des Zweitmarkterwerbers wird der SCF, nicht der ur-

sprüngliche Kunde. Ziffer 2.2 gilt für Bestellungen von Tickets durch den Zweitmarkterwerber auf dem Ticketzweitmarkt entsprechend. Vor diesem Zeitpunkt steht es dem Kunden jederzeit frei von der Veräußerung Abstand zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt ist das Angebot des Kunden bindend und der Kunde verliert sein in seinem Ticket verbrieftes Besuchsrecht. Der Kunde erhält vom SCF eine Gutschrift in Höhe des (anteiligen) Originalpreises des entsprechenden Tickets abzüglich anfallender Service-, Betriebs- und Versandkosten des SCF.

10.5 Daten des neuen Ticketinhabers:

Die Verarbeitung des Namens, der Anschrift sowie ggf. die E-Mail-Adresse des neuen Ticketinhabers durch den SCF erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem SCF sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des SCF gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des SCF ergeben sich aus Ziffer 10.1.

10.6 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets entsteht dem SCF aufgrund der damit indizierten Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch. Zudem ist der SCF berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern oder zu stornieren,
- b) die betroffenen Tickets entschädigungslos zu sperren und zu stornieren sowie dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen,
- c) sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits beim SCF erworbene Tickets, auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises zu stornieren;
- d) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,
- e) im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 lit. a) und/oder 10.2 lit. b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14 zu verlangen,
- f) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 zu verhängen,
- g) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im SCF bzw. in offiziellen Fanclubs des SCF verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im SCF zu kündigen, und/oder
- h) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auf Basis der sich aus Ziffer 10.1 ergebenden berechtigten Interessen des SCF, gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO unter Umständen auch unter Nennung von Informationen zu dem Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

11. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

11.1 Stadionordnung:

Der Zutritt zum Stadion unterliegt der dort ausgehängten und im Internet unter <https://www.scfreiburg.com/stadion/europa-park-stadion/stadionverordnung/> abrufbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Bereich des Stadions erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich; sie gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

11.2 Hausrecht:

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem SCF oder vom SCF beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des SCF, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

11.3 Zutrittsrecht:

Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.6 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Eingang und/oder im Innenraum des Stadions einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen. Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Stadion einbringen und/oder diese den Kontrollen des Sicherheitspersonals entziehen, können vom Gelände des Stadions verwiesen werden oder mit einem Stadionverbot gemäß Ziffer 11.12 belegt werden. Der SCF behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Stadion eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen, und/oder
- b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder
- c) die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale wie Namensaufdruck, 2D-Barcode, QR-Code oder vergleichbares, Rechnungsnummer oder weitere Käuferidentifikationsmöglichkeiten manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt wurden oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom SCF zu vertreten ist, und/oder
- d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket entsprechend als Kunde gespeichert und über Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor; und/oder
- e) wenn technische Versäumnisse, die eindeutig dem Ticketinhaber zuzuordnen sind (z.B. Smartphone defekt, Ausdruck nicht lesbar etc.), dazu führen, dass eine elektronische Zutrittskontrolle nicht möglich ist.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

11.4 Besondere Zutrittsbedingungen:

Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich angeordneter Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, ist der SCF berechtigt (und ggf. verpflichtet), besondere Zutrittsbedingungen für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:

- a) Der SCF ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zu machen und sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung vor Stadionzutritt belegen zu lassen und die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen zu überprüfen.
- b) Der SCF ist berechtigt, den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten und/oder Verarbeitung von vorhandenen personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken; Zutritt zum Stadion nur in bestimmten Zeitfenstern; Beachtung bestimmter Hygienestandards) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Soweit solche zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten und/oder vorhandener personenbezogener Daten zu weiteren Zwecken umfassen, wird der SCF den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Art. 13 f. DSGVO rechtzeitig vorab insbesondere über den konkreten Umfang und die konkreten Zwecke der Verarbeitung informieren. Die Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jeweils Art. 9 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen Landesverordnungen.
- c) Kann der Kunde bzw. Ticketinhaber die besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit. a) und b) nicht erfüllen, kann der SCF den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt verweigern. Regressansprüche gegen den SCF sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- d) Gibt der SCF besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit. a) und b) erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets durch den Kunden bekannt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Es gelten die in Ziffer 9.3 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit. a) und b) bei Ticketerwerb bereits allgemein bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens ab Zutritt des Kunden zum Stadiongelände. Regressansprüche des Ticketinhabers sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

11.5 Informationspflicht:

Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung im Stadion rechtzeitig über mögliche zeitliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und weiter geltende Vorschriften

zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu sind unter <https://www.scfreiburg.com/> abrufbar.

11.6 Platzzuweisung:

Der Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des SCF oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11.7 Sichtbehinderungen:

Im gesamten Stadion, insbesondere auch in den Fanblocks nach Ziffer 11.8, kann es zu temporären akustischen Beeinträchtigungen/Sichtbehinderungen, insbesondere durch den Einsatz von Fanutensilien, das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer und/oder durch zeitweise bauliche (Umbau-)Maßnahmen und/oder den zeitweisen Ausfall der Stadionbeleuchtung (Flutlicht), kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

11.8 Fanblock:

Die Blöcke Nord im Stadion an der Schwarzwaldstraße bzw. die Südtribüne im Europa-Park Stadion, insbesondere der Fanblock C, sowie weitere einzeln zugewiesene Blöcke im Stadion sind der Heimbereich der Fans des SCF („Heimbereich“). Da der SCF aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans des jeweiligen Gastclubs oder Personen, die aufgrund Ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans des Gastclubs angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Der SCF, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der Betroffene des Stadions verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11.9 Ungebührliches Verhalten:

Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des SCF, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Insbesondere provozierendes Verhalten, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit anderen Zuschauern oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen herbeizuführen. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten, sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom SCF veranstalteten bzw. organisierten Fahrten bzw. An- und Abreisen zu Veranstaltungen des SCF sind der SCF, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
 - Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.
- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Ab-sperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
 - b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verummumt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
 - c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen (einschließlich Cannabis und sonstiger nach der im Internet unter <https://www.scfreiburg.com/stadion/europa-park-stadion/stadionverordnung/> abrufbaren Stadionordnung oder anderweitig durch den SCF un-

tersagten Rauschmittel), Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, anderer Besucher, Spieler und/ oder Offiziellen zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

- d)** Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.
- e)** Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit Einwilligung des SCF und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne Einwilligung des SCF ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des SCF. In jedem Fall ist es untersagt, ohne ausdrückliche vorherige Einwilligung des SCF Bild-, Bildton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich mobilen Endgeräten, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen nicht ohne Einwilligung des SCF oder eines vom SCF autorisierten Dritten ins Stadion gebracht werden. Der SCF weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („**DFL GmbH**“), der Deutsche Fußball Bund e.V. („**DFB**“) und die Union of European Football Associations („**UEFA**“) berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/ oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der SCF weist weiter darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der DFB und/ oder die UEFA ermächtigt werden können, darüberhinausgehende Ansprüche des SCF gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

Ebenso ist ohne Einwilligung des SCF das Sammeln, Erheben, Übertragen, Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Ereignis- oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für Wetten und Glücksspiel) im Stadion ausdrücklich untersagt.

Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten genutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des SCF nicht ins Stadion eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelungen kann Ticketinhabern der Zutritt ins Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden.

- f)** Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem SCF, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („**DFL e.V.**“), der DFL GmbH, dem DFB, der UEFA der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne schriftliche Einwilligung des SCF oder von vom SCF autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich
- (i)** eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
 - (ii)** gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
 - (iii)** Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.
- g)** Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit Einwilligung des SCF erlaubt: Fahnen und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchhalter, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

11.10 Videoüberwachung:

Zur Wahrung des Hausrechts, Kontrolle von Zugangsberechtigungen, Vermeidung von strafrechtlich relevanten Delikten (bzw. Ordnungswidrigkeiten), Beweissicherung bei strafrechtlich relevanten Delikten (bzw. Ordnungswidrigkeiten), zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz des Eigentums des SCF und der Besucher, und zum Schutz der körperlichen Integrität der Besucher, insbesondere im Falle gesundheitlicher oder lebensgefährdender Notsituationen wird das Stadion und teilweise auch die Anlagen und das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Rechtsgrundlage der Videoüberwachung und entsprechenden Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen die Videoüberwachungsanlage im Stadion aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels der Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom SCF bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 12 erstellten Aufnahmen, die vom SCF oder dem jeweils nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband oder den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels der Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Videoaufnahmen unter Beachtung der in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht. Weitere Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Videoüberwachung im Stadion sind im Internet unter https://www.scfreiburg.com/fileadmin/01_Content/02_PDFs/001_AGBS___ATGBS/Datenschutzhinweis_Videoeueberwachung_2023_FINAL.pdf bereitgestellt. Alternativ können diese auch jederzeit beim SCF oder seinem Datenschutzbeauftragten angefordert werden.

11.11 Sanktionen bei verbotenen Verhalten:

Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.9 oder besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4, bei Handlungen nach §§ 3, 27 Versammlungsgesetz („**VersG**“), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der SCF ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 11.9, entsprechend der Regelung in Ziffer 10.6 und/oder Ziffer 4.3 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.

11.12 Stadionverbote:

Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.9, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.9 und den Sanktionen gemäß Ziffer 11.11 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB- Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung: <https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>

Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der SCF behält sich vor, Daten von Kunden an den DFB zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

11.13 Regress:

Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.9, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, das Werfen von Gegenständen und/oder das unerlaubte Betreten des Spielfelds, kann der SCF, im Fall entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL GmbH, DFL e.V., DFB, UEFA) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der SCF bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/ die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress /auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass der SCF bzw. der Gastclub einen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich des gesamten aus der Sanktion für den SCF bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen ein Verursachungszusammenhang bestand.

12. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

12.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen:

Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der SCF und der nach Ziffer 12.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den SCF sowie den nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

12.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen:

Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber), muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 12 sowie der Ziffer 17 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 10.2 und 10.3 bleiben unberührt.

12.3 Zuständiger Verband:

Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der SCF teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

- a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL e.V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
- b) 3. Liga, Frauen-Bundesliga und DFB-Pokal: DFB mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und
- c) UEFA Champions League, UEFA Europa League und UEFA Conference League: UEFA mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon.

13. Vertragsstrafe

13.1 Voraussetzungen:

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffern 2.4 oder 10.2, insbesondere Ziffer 10.2 lit. a) und b) oder Ziffer 11.9, ist der SCF ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.13 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde Tickets nach Ziffer 10.3 grundsätzlich zulässig weitergibt, aber gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 10.3 lit. b) und c) verstößt und deshalb der Endverkäufer nicht diesen ATGB unterworfen ist.

13.2 Höhe:

Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Die Vertragsstrafe kann die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse oder Gewinne übersteigen.

14. Auszahlung von Mehrerlösen

14.1 Voraussetzungen:

Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 lit. a) und/oder Ziffer 10.2 lit. b) durch den Kunden ist der SCF zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

14.2 Höhe und Verwendung:

Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.2 genannten Kriterien. Der SCF wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zugutekommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

15. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der SCF, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften im Zusammenhang mit diesen ATGB und dem Aufenthalt des Ticketinhabers am und im Stadion auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

16. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf Tickets des SCF können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den SCF gerichtet werden:

Sport-Club Freiburg e.V.

Ticketing Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg

Tel: 00 49-761-38 55 17 77, Fax: 00 49-761-38 55 11 50

E-Mail: karten@scfreiburg.com, www.scfreiburg.com

Die EU bietet eine Online-Plattform an, die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln (abrufbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>). Der SCF nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

17. Datenschutz

Soweit in den ATGB nicht konkret anders benannt (wie beispielsweise in Ziffer 11.4 zu besonderen Zutrittsbedingungen, in Ziffer 11.10 zur Videoüberwachung und in Ziffer 12 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem SCF und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des SCF. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 10.1. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des SCF können der unter <https://www.scfreiburg.com/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des SCF (siehe Ziffer 12) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den DFB auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/>, für die UEFA auf <https://www.uefa.com/privacy-policy/>.

18. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1 Rechtswahl:

Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

18.2 Erfüllungsort:

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des SCF.

18.3 Gerichtsstand:

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/ oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist der Sitz des SCF, es sei denn, der Kunde ist ein Verbraucher.

18.4 Sprache:

Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser ATGB gilt die deutsche Fassung.

19. Ergänzungen und Änderungen im laufenden Rechtsverhältnis

Der SCF ist auch bei laufenden Vertragsbeziehungen zu Kunden (insb. bei Dauerkarten nach Ziffer 4) bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Für eine Anhebung der Preise (durch Veränderung der Preisliste) für bestehende Dauerschuldverhältnisse gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 gilt zusätzlich, dass dies nur bei sich signifikant zu Lasten des SCF verändernden Marktbedingungen, insbesondere bei erheblicher Steigerung der Spieltagskosten oder sonstiger Beschaffungs- oder Bereitstellungskosten, bei Änderung der Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern oder bei erheblicher Veränderung im Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts (mind. Anhebung von 0,5 Prozentpunkten gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres) zulässig ist.

Sämtliche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – online (z.B. per E-Mail) bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder online in der angegebenen Weise (z.B. per E-Mail) widersprochen hat, vorausgesetzt der SCF hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Ein Widerspruch des Kunden berechtigt den SCF zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Rechtsverhältnisses.

20. Nutzung der RVF / Kombi-Tickets

20.1 Allgemein:

Die ATGB gelten für den mit dem Erwerb der Tickets gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung bei den Mitgliedsunternehmen des Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF). Der Beförderungsvertrag kommt unmittelbar zwischen den im RVF zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen und dem Kunden zustande. Für die Beförderung im RVF gilt der RVF-Gemeinschaftstarif mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im RVF zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen. Mit einem Kombi-Ticket ist die Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen – ebenso wie ein Übergang in die 1. Klasse – nicht gestattet. Auf die insoweit ggf. gesonderten Beförderungsbestimmungen des RVF wird hingewiesen, diese sind einsehbar unter <https://www.rvf.de/startseite>. Um das Kombi-Ticket am Veranstaltungstag gemäß Beförderungsbestimmungen nutzen zu können, ist es erforderlich, den Vor- und Nachnamen des zu befördernden Fahrgastes im Bestellprozess anzugeben; ein Legitimationsnachweis in Form eines amtlichen Lichtbildausweises muss mitgeführt werden.

20.2 Service Kombi-Ticket:

Das Kombi-Ticket ist eine Kombination aus Ticket und Fahrschein. RVF erkennt alle mit dem Kombi-Ticket-Logo gekennzeichneten Tickets einmalig für die Hin- und Rückfahrt zur Veranstaltung ab frühestens fünf Stunden vor dem jeweiligen Spielbeginn bis zum Ende des Fahrplans desselben Tages als Fahrschein an. Sie gelten auf allen Linien und Strecken im Linienverkehr der am RVF beteiligten Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten innerhalb des Verbundgebietes im Rahmen des fahrplanmäßigen Angebotes sowie ggf. in bestellten Sonderverkehren.

21. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser ATGB.

Sport-Club Freiburg e. V.
Vorstand